

TOP**Sachstand Gewässerrenaturierungen
/ Hochwasserschutz
/Gewässerentwicklung**Verfasser: Matthias Steffens
Bearbeiter: Matthias Steffens
Fachbereich: Fachbereich 4 (alt)Datum:
10.05.2021Aktenzeichen:
5 661-21Telefon-Nr.:
02651/8009-42

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Struktur- und Umweltausschuss	öffentlich	08.06.2021	Kenntnisnahme
Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	09.06.2021	Kenntnisnahme

Ergebnis Informationsvorlage

Die Ausschüsse nehmen den aktuellen Sachstand der anstehenden Gewässermaßnahmen zustimmend zur Kenntnis.

Sobald konkrete genehmigungsreife Planungen vorliegen, sind diese nochmals vorzustellen.

Notwendige Auftragsvergaben über tatsächliche Baumaßnahmen sind dann frühzeitig als Vorratsbeschlüsse im üblichen Verfahren vorzubereiten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, notwendige Planungsleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach der in § 3 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze (bis max. 20.000,00 €) zu vergeben.

Gehen Honorarangebote über diese Summe hinaus, wird nach Vorberatung der Haupt- und Finanzausschuss über die Vergabe beschließen (§ 2 Abs. 3 Ziffer 6 Hauptsatzung -von 20.001,00 € bis 154.000,00 € -), ab 154.001,00 € wäre dann der Verbandsgemeinderat zuständig.

Sachverhalt:

Für die anstehenden Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen der Jahre 2021 ff. wurden verschiedene Förderanträge gestellt, deren Bearbeitung jedoch aufgrund fehlender Abstimmungen, notwendiger Ortstermine mit der SGD Nord (als obere Wasserbehörde) bedingt durch die Corona-Pandemie im letzten Jahr nicht weiter geführt werden konnte.

Es wurde daher von der Fachbereichsleitung für den 27.04.2021 zu einer Videokonferenz eingeladen.

Dabei wurden alle aktuell anstehenden Maßnahmen wie folgt besprochen:

Hinweis SGD Nord:

Es sind alle folgenden Maßnahmen mit der Kreisverwaltung MYK als Genehmigungsbehörde und der UNB abzustimmen!!

1. Renaturierung Trillbach – Förderantrag 1-4186 (F01/F02)

1.1 Teilmaßnahme Grundstück Verbandsgemeinde (ehemals Simon)

Der Ankauf des Grundstückes wurde bereits mit der Maßnahme 1-3935 abgerechnet und gefördert.

Nach den Planungen des Ingenieurbüro IBS, die vorgestellt wurden, ist hier eine Renaturierung analog der 2020 abgeschlossenen Maßnahme 1-3935 geplant, mit der Herstellung von Biotopen und einem Einstau in der Fläche, derzeit nur auf unserer eigenen Fläche in einer Größenordnung von 460 m³.

Die darüber liegenden Parzellen konnten bisher nicht erworben werden, jedoch wurde eine erneute Grundstücksanfrage auf Kauf oder alternativ Umnutzung oder Tausch mit anderen Grundstücken gestartet.

Sollte diese Fläche auch mit einbezogen werden können, wäre eine deutliche Steigerung der Renaturierungsfläche in die Breite möglich.

Auf dem eigenen Grundstück sind erhöhte Wassermengen nur durch weitere Erdarbeiten in der Breite einstaubar.

Frau Herrmann (SGD Nord) sieht die Maßnahme des ersten Planentwurfes grundsätzlich als positiv an, jedoch fehle es für die Zustimmung zu einer Förderung an den Merkmalen einer klassischen Renaturierung.

Der Bachlauf verläuft derzeit noch zu gerade.

Er müsste durch Mäandrierungen deutlich natürlicher hergestellt werden, insbesondere müssten die geplanten und im Einstau verbleibenden Biotope an das Gewässer somit angebunden werden, dass dieses sich bei erhöhten Wassermengen auch über diese Verbindung füllen.

Der Entwurfsplan ist in der Richtung zu aktualisieren.

Grundsätzlich kann der Erdaushub in den unterhalb liegenden Kolken eingebracht werden, dies ist jedoch noch mit Herrn Manns (Regionalstelle Koblenz) abzuklären. Zudem muss mit ihm abgestimmt werden in wie weit Bodenproben etc. notwendig sind.

Ebenfalls sollen auf verschiedenen Bereichen Sohlstickungen entfernt werden.

Ein Fördersatz von bis zu 90 % ist nur bei nachweislicher Begründung einer klassischen Renaturierung zu erwarten.

Sollte ein weiterer Ankauf, der für sich selbst förderfähig wäre, nicht gelingen, könnte aber eine Nutzungsvereinbarung mit den Nutzungsentschädigungen nach den Förderrichtlinien förderfähig sein.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die zuwendungsfähigen Kosten im Einklang mit Ziffer 5.2.1 der Förderrichtlinien stehen.

In jedem Fall wäre auch dann auf diesem Grundstück eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz einzutragen.

Eine Förderung der Nutzungsentschädigung könnte bei 20 % des 1,5 fachen Buchrestwertes angenommen werden.

Die Baumaßnahme selbst kann mit bis zu 90 % über die Aktion Blau Plus gefördert werden.

1.2 Maßnahme oberhalb Bahndurchlass in Monreal

Diese Renaturierungsmaßnahme kurz vor dem Bahndurchlass liegt in der Gemarkung der Stadt Mayen.

Bei den Verhandlungen mit den Eigentümern hat sich herausgestellt, dass ein Windkraftbetreiber diese Fläche bereits im Rahmen einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung für Ausgleichsflächen der Windräder beansprucht und eine Nutzungsentschädigung zugesagt habe.

Hier laufen aussichtsreiche Verkaufs- bzw. Tauschverhandlungen.

Zur Planung selbst teilte Frau Herrmann mit, dass ihr diese als klassische Renaturierung dann zusagt, wenn wie im oberen Bereich die vorgesehenen Biotope auch an den neuen Wasserlauf angebunden werden und dieser in der - wenn es mit dem Ankauf funktioniert – doch großen Fläche noch mehr zur Mäandrierung umgestaltet werden sollte.

Die Besonderheit des Bahndammes wurde dahingehend erläutert, dass die Deutsche Bahn AG hier keine Bedenken gegen die Maßnahme hätte, man jedoch das Wasser des Trillbaches nicht direkt gegen den Bahndamm der Linie Mayen-Gerolstein führen dürfe, sondern dass hier eine Schutzwallfunktion vorgeschaltet wird.

Dass der Durchlass auf deren Kosten gereinigt wird, wurde ebenfalls geklärt.

Die Baumaßnahme selbst kann mit einem Fördersatz bis zu 90 % über die Aktion Blau Plus gefördert werden

Frau Herrmann erläuterte zudem, dass die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im Trillbach bisher nicht erfüllt sind, er ein Einzugsgebiet von unter 10 km² hat und dieser schlechte Zustand bei Verbesserungen in die Förderkategorie fällt.

Bei der Höhe der Kosten weist sie darauf hin, dass außerorts die Maßnahme nicht teurer sein darf wie insgesamt 100.000 €, d.h. pro lfdm Renaturierung max. 1.000 €.

Hierauf sollte ebenfalls die Planung abgestimmt werden.

2. Renaturierung/Hochwasserrückhaltmaßnahmen Nitzbach – Fördermaßnahme 1-4187 (F01/F02 liegen vor)

2.1 Maßnahme Dorfmitte Virneburg

Anhand der ersten Entwurfsplanung wird dargestellt, dass in der Dorfmitte von Virneburg unterhalb des Durchlasses der Bundesstraße 258 die Ortsgemeinde Virneburg Eigentumsflächen neben dem Gewässer hat, dort den Dorfteich als auch das Gemeindehaus betreibt und dieser Dorfmittelpunkt derzeit im Rahmen von Dorferneuerungsmaßnahmen aufgewertet wird.

Diese Maßnahme könnte diese Dorfmoderation und Dorferneuerung unterstützen, wobei durch die Nähe der Kindertagesstätte (1 Gehminute) auch ein Umweltbildungsprojekt analog der Kita in Monreal mit Schaffung einer Flachwasserzone angedacht ist.

Das Gelände soll in abgestuften Terrassen auch ein „Erleben am Bach“ gewährleisten, wobei diese Terrassen und die Anordnung der Steinsitze noch detailliert anzuordnen wären.

Dadurch, dass sich die Grundstücke im Besitz der Ortsgemeinde befinden und deren Zustimmung bereits eindeutig signalisiert wurde, wäre auch kein Grunderwerb notwendig.

Es würde hier neben der Renaturierung auch eine Biotopfläche geschaffen.

Frau Herrmann sieht die Maßnahme nach erster Einschätzung zweigeteilt, d.h. oberhalb der Brücke mit der Umweltbildung und der Anbindung der Kindertagesstätte wäre eine Förderung aus der Aktion „Blau Plus“ möglich, wobei diese Terrassen-Anlegung mit Blocksteingruppen grundsätzlich positiv gesehen wird, aber in der Gestaltung noch etwas nachgearbeitet werden sollte.

Unterhalb sollte versucht werden, die schon angedeutete Mäandrierung und Uferaufweitung noch weiter in Richtung der Teichanlage in die Breite zu ziehen, da dort noch Flächen zum Gewässerrand verfügbar sind.

Auch hier gilt für die Kostenbewertung der Richtwert nach Ziffer 5.2.2 der Förderrichtlinien.

Diese Renaturierungsmaßnahme kann über Aktion Blau Plus mit einem Fördersatz von bis zu 90% gefördert werden.

2.2 Installation eines Schwemmholzrechens und Veränderungen des Nitzbachbettes

Die außerorts geplante Maßnahme liegt lt. Liegenschaftsbuch (ALB) im Überschwemmungsgebiet.

Von der Maßnahme wären nur 3 Eigentümer betroffen, wobei der Eigentümer, der die größten Flächen für die Maßnahme hergeben müsste, bereits signalisiert habe, zu verkaufen.

Ihm gehören auch die Flächen, die für die notwendige Zufahrt zur regelmäßigen Reinigung des Schwemmholzbeckens notwendig wären.

Alle Eigentümer wurden zwischenzeitlich formell mit unserem Kaufangebot angeschrieben.

Wir sprechen hier von Bodenrichtwerten zwischen 0,30 €/m² für Gehölz/Hutung und 0,60 €/m² für Grünland.

Seitens der SGD ist die Maßnahme vom Planungsansatz her in Ordnung und würde auch das Ziel erfüllen, dass man aus den Erfahrungen der Starkregenereignisse der Vergangenheit mit Verlegung der Rohrdurchlässe durch Stämme, Äste usw. hier eine Schutzfunktion erwirken könne.

Frau Maus erklärt aus ihrer Sicht, dass es sich hierbei um eine Hochwasserschutzmaßnahme handelt, die ausschließlich der Rückhaltung von Treibgut bei Starkregen diene und sich nicht um eine Renaturierung handelt. Daher kann die Maßnahme mit einem Fördersatz von bis zu 60 % gefördert werden.

Die Planung selbst wird für gut befunden, sollte jedoch noch ausreichend hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit durch die entstandenen Schäden in der Ortslage begründet werden.

Der erzielte Grunderwerb fällt unter die Förderrichtlinie 5.2.1, sodass auch hier wieder bei der Gesamtsumme der Kosten auf die Grenzwerte von Baukosten inkl. Grunderwerb geachtet werden muss.

Die Förderfähigkeit der Zuwegung wäre noch von der SGD Nord weiter zu prüfen.

Ein einheitlicher Förderantrag, wie er jetzt vorliegt, ist jedoch nicht möglich, da die Förderrichtlinien keine Mischung der Fördersätze in einem Antrag vorsehen.

Es müsse damit für diesen Schwemmholtzrechen ein eigener Förderantrag vorgelegt, und der bereits vorliegende Antrag auf die Maßnahme in der Ortsmitte aktualisiert werden.

3. Naturnahe Gestaltung des Weilerbaches in den Ortsgemeinden Monreal, Weiler und Luxem

Ende 2019 hat Ortsbürgermeister Fabian Steffens darüber informiert, dass der neue Ortsgemeinderat gerne Renaturierungsmaßnahmen mit einer naturnahen Umgestaltung des Weilerbaches anstreben würde.

Es handelt sich hierbei in weiten Strecken um einen typischen in der Flurbereinigung begradigten und gestickten Bachlauf, der sich in Teilbereichen allerdings bereits selbst in die Breite mäandriert hat.

Insgesamt ist jedoch die Fließgeschwindigkeit relativ schnell.

Aus Sicht der Verbandsgemeinde Vordereifel wurde der Ortsgemeinderat darüber informiert, dass wir als Gewässerunterhaltungspflichtige zuständig für die Arbeiten sind und wir vorschlagen würden, eine Begehung mit der SGD Nord als Fachbehörde und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Genehmigungsbehörde vorzunehmen, dann aber über die gesamte Länge von der Einleitung in den Alkenbach bis zur Quelle in der Gemarkung Luxem (ganzheitliche Betrachtung)

Notwendige Ortstermine waren im letzten Jahr bisher nicht möglich.

Nach heutiger Sicht macht es Sinn, für das gesamte Gewässer (Länge ca. 6 km) ein Gewässerentwicklungskonzept vorzuschalten, um zuerst die Defizite und mögliche Standorte für Renaturierungsmaßnahmen zu ermitteln, um dann im zweiten Schritt konkrete Maßnahmen mit Landesförderung zu planen.

Es bestehen auf der Strecke mehrere Wegedurchlässe, die neben der zeitlichen Verzögerung des Wasserabflusses bei Starkregen auch für Rückhaltungsmöglichkeiten und Retentionsräume zur Schaffung von Feuchtbiotopen genutzt werden könnten, wenn Eigentum erworben werden kann.

All diese Punkte müsste ein Konzept aufarbeiten und nachweisen.

Frau Herrmann schlägt vor, dass im ersten Schritt auf der gesamten Länge die Eigentumsverhältnisse ermittelt werden, um bereits aus Sicht der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden abschätzen zu können, ob ein sehr wahrscheinlich in vielen Bereichen notwendiger Grunderwerb auch realisierbar ist.

Die Vorschaltung des Konzeptes wird dann für sinnvoll angesehen, wenn sich Maßnahmen auf Eigentum der Verbandsgemeinde (Gewässerrandstreifen, Komplettgrundstücke u.ähnl.) realisieren lassen sollten.

4. Waldmühlbach Kottenheim – Förderantrag 1-4293 (F01 ist eingestellt)

In Kottenheim besteht im Gewässer III. Ordnung ohne Namen im Bereich „Am Flammborn“ eine lange Bachverrohrung, die durch Treibgut aus dem natürlichen Einzugsgebiet mehrfach verstopft und zu Überstauungen auf Privatgrundstücken geführt hat.

Der betroffene Grundstückseigentümer ist an die Verbandsgemeinde herangetreten, um selbst eine Öffnung der Bachverrohrung in die Wege zu leiten. Dies ist jedoch nicht zulässig.

Da hier ein hohes öffentliches Interesse an dieser Bachöffnung besteht, darauf hingewiesen, dass wir uns dieser Gewässerstrecke annehmen und abklären, inwieweit hier eine Gewässerrenaturierung auch zur Aufwertung des Ortsbildes in diesem Bereich mit einem vorbeiführenden Traumpfad möglich wäre.

Insbesondere seien aber aus ökologischen Gesichtspunkten und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie Verrohrungen weitestgehend zu entfernen.

Mit dieser Perspektive ist der Eigentümer einverstanden und bereit, seine Grundstücke hierfür zur Verfügung zu stellen.

Die Verrohrung bzw. das Gewässer wird zudem gespeist aus der ehemaligen Quelle Flammborn, die jährlich rd. 200.000 m³ schüttet und die derzeit über den dortigen Hochbehälter Flammborn abgeleitet werden.

Dies bewirkt, dass das Gewässer ganzjährig ausreichende Wassermengen hat.

Das Ingenieurbüro IBS erläuterte die ersten Planüberlegungen in Form von drei Alternativen, den Bach umzulegen und neu mit mäandrierendem Charakter herzustellen.

In der Örtlichkeit ist insbesondere der alte Baumbestand durch die Wahl der Alternativen zu erhalten.

Es wurde zudem überlegt, eine alte Wassertretanlage (Kneipkur-ähnlich) als Besonderheit mit einzubauen. Hier ist jedoch die Topographie noch weiter zu prüfen.

Die Förderfähigkeit ist fraglich und abhängig von der genauen Planung.

Ebenfalls wäre in der Örtlichkeit vorhandener Sohlabsturz zu mindern.

Frau Herrmann sieht die Maßnahme grundsätzlich als positiv an, insbesondere unter der Prämisse, dass eine nicht mehr zeitgemäße und gewünschte Bachverrohrung geöffnet werden könnte und damit der natürliche Charakter des Gewässers, insbesondere auch unter der Situation, dass eine ständige Wasserführung durch die Quelle gewährleistet ist, zu begrüßen wäre.

Die Erhaltung des Baumbestandes sollte Vorrang haben und wird ebenfalls begrüßt.

Sie empfiehlt die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landespflege einzuschalten, damit Frau Ridder aus naturschutzrechtlicher Sicht diese Grünflächen und eine solche Renaturierung einschätzt.

Die Höhenversätze sollten durch eine Sohlgleite angeglichen werden.

Aus Sicht der SGD Nord wäre auch diese Maßnahme im Rahmen der Aktion Blau Plus grundsätzlich förderfähig.

5. Renaturierung Klosterbach in Kehrig

Beide Ausschüsse wurden über die unterschiedlichen Maßnahmen am Klosterbach in Vorjahren informiert.

Hier liegen zwei Förderanträge -Maßnahmen-Nrn. 1-3834 und 1-4040 vor, die jedoch alle aufgrund der schwierigen Eigentumsverhältnisse gegenüber der SGD als ruhend erklärt worden sind.

Zwischenzeitlich hat der Fachbereich nochmals alle Grundstückseigentümer im Hinblick auf die Anpassung der angebotenen Kaufpreise an die ortsüblichen Werte von mittlerweile 4,00 €/m² angeschrieben. (Förderfähigkeit mit Begründung ist gegeben)

Einige positive Rückmeldungen liegen vor, die darauf hoffen lassen, dass man evtl. doch an der einen oder anderen Stelle das Eigentum erwerben kann.

Teilstrecke Öffnung Bachverrohrung unterhalb Straße „An den Eschen“

Die Öffnung der Bachverrohrung – wenn Eigentum in Form von Gewässerrandstreifen erworben werden könnte – wird ausdrücklich begrüßt und würde die vorhandene Parzellenbreite von aktuell 6 m doch für mäandrierende Maßnahmen deutlich verbessern.

Diesbezüglich hat der Unterzeichner Frau Herrmann gebeten, folgende Frage im Hause juristisch klären zu lassen:

Die Gewässerverrohrung liegt in einer ausgewiesenen Gewässerparzelle, die im Eigentum „Die Anlieger“ steht.

Es stellt sich die Frage der Zulässigkeit, dass der Gewässerunterhaltungspflichtige diese Bachverrohrung ohne Zustimmung der Anlieger entfernen könnte oder ob hier Eigentumsrechte betroffen sind.

Die Grundstücksverhandlungen bleiben abzuwarten.

Auch hier sieht Frau Herrmann eine positive Maßnahme, wolle jedoch die Grundstücksverhandlungen insgesamt abwarten, um erst dann von uns aus in eine konkrete weitere Planung einzusteigen.

Teilstrecke ab Auslauf Regenentlastung Kehrig

In diesem Bereich laufen die Kaufanfragen auf den Erwerb von zwei Komplettgrundstücken, um hier eine Aufweitung des Klosterbaches und einer breiten Renaturierung in der Fläche zu planen.

Im Bereich der Fortführung der tief eingegrabenen Gewässerparzelle könnten zur Unterstützung des aktuell zu schnellen Abflusses über Sohlschwellen mit Drosselcharakter ebenfalls Fließgeschwindigkeiten reduziert werden, die ansonsten immer wieder zu großen Auskolkungen unterhalb führen.

Auch hier sollten die Grunderwerbsverhandlungen abgewartet werden, um dann einen ersten konkreten Vorschlag für Maßnahmen zu erarbeiten und dort, wo Grunderwerb möglich ist, Maßnahmen zu positionieren.

Teilstrecke vom Standort Abwasserpumpwerk bis Wegedurchlass im weiteren Talverlauf

Auf dieser Strecke gibt es bereits im Förderantrag eine Maßnahmenplanung innerhalb der 6 m breiten Gewässerparzelle, zumindest eine einfache Renaturierung mittels Strömungslenker, Entfernung von Stickungen und Sohlhalbschalen vorzunehmen.

Des Weiteren sind zwei große Kolke zu beseitigen, die eine Durchgängigkeit verhindern.

Hier konnte die Verbandsgemeinde bereits eine Teilfläche erwerben, die im ersten Teilabschnitt unterhalb des Durchlasses des Wirtschaftsweges eine Verlegung des Gewässers in die Breite ermöglichen würde und wo eine weitere Verlaufsusage direkt unterhalb des Pumpwerkes vorliegt, auch dort eine Teilfläche von rd. 750 m² zu erwerben.

Alle Eigentümer unterhalb wurden nochmals angeschrieben, inwieweit man bereit wäre, einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen zum nunmehr ortsüblichen Preis von 4 € zu veräußern.

Problem ist hier, dass der bewirtschaftende Landwirt den Eigentümern in diesem Bereich eine Greening-Aktion im begehrten 5-Streifen schmackhaft gemacht hat, er wohl EU-Förderungen erhält und dieser Streifen damit bisher aus unserem Zugriff komplett entzogen war.

Die Verhandlungen mit der Ortsgemeinde, die auf der anderen Bachseite Grundstücke erworben hat, laufen ebenfalls.

Auch hier, so Frau Hermann sollten zuerst die Eigentumsverhandlungen abgeklärt werden, ehe man weiter plant.

Ansonsten ist bei dieser Maßnahme aus Sicht der SGD Nord bei aktualisierter Planung auch ein positives Signal zu setzen.

Weitere Informationen werden, soweit schon vorhanden, anhand der einzelnen Pläne vorgetragen.